

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-046/04
HA	

Dezernat: IV

Amt: 61

Termin der Tagung: 29.09.04

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	10.08.04	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	22.09.04
☒ Wirtschaft	14.09.04	☒ Stadtverordnetenversammlung	29.09.04
☒ Bau und Verkehr	15.09.04	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Cottbus über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung – StpLS)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge
die Satzung der Stadt Cottbus über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und
Fahrradabstellplätzen als örtliche Bauvorschrift
beschließen.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Durch die Neufassung der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 (BbgBO) wurde die Zuständigkeit für den Erlass von Vorschriften über die Errichtung von notwendigen Stellplätzen aus der Verantwortung des Landes in die Verantwortung der Städte und Gemeinden übergeben.

Damit kommen die Städte und Gemeinden in die Pflicht zu entscheiden, ob, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang sie örtliche Bauvorschriften über notwendige Stellplätze erlassen.

Bis zum Erlass einer örtlichen Bauvorschrift, längstens jedoch bis zum 31.12.2004, gilt als Übergangsregelung die Vorgängerfassung der BbgBO i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung der notwendigen Stellplätze.

Neben der Positionierung/Regelung bezüglich der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze ergibt sich ein weiterer Regelungsbedarf, der im Wesentlichen eine Anpassung der bisherigen örtlichen Bauvorschriften beinhaltet

Nach Auskunft des Bauordnungsamtes (BOA) gab es i.d.R. bisher nur deshalb keine Probleme bei Bauanträgen, weil der Errichtungszwang von notwendigen Stellplätzen gesetzlich (d.h. in der alten Fassung der BbgBO) geregelt war. Das BOA empfiehlt aus diesem Grund den Erlass einer Satzung für das Stadtgebiet.

Es ist davon auszugehen, dass unter dem Prinzip der Freiwilligkeit die Bauherren nicht hinreichend für den entstehenden Zu- und Abgangsverkehr Vorsorge treffen werden und das Problem der Stellplatzschaffung sukzessive ganz oder teilweise auf die öffentliche Hand verlagert wird.

Im Bereich der Cottbuser Innenstadt besteht ein Regelungsbedarf in zweifacher Hinsicht:

Innerhalb des Altstadtrings besteht ein rechnerischer Bedarf von ca. 10.500 Stellplätzen für PKW, dieser verursacht zzgl. des Wirtschafts-, Dienstleistungs- und Durchgangsverkehrs ca. 80.000 Fahrten je Tag. Diese Verkehrsmenge ist nicht mehr innenstadtverträglich. → Es ergibt sich ein Erfordernis zur Regelung der Höchstmenge. Dies korrespondiert mit der lt. Verkehrsentwicklungsplan vorgesehenen Beschränkung der Höchstzahl auf ca. 5.500 Stpl. im Gebiet innerhalb des Altstadtringes.

Demgegenüber ist zu verzeichnen, dass durch nicht hergestellte Stellplätze im Rahmen des Mindestbedarfs Kfz im Straßenraum, aber auch auf Brach- und Grünflächen geparkt werden. Straßen (Fahrbahnen) sind jedoch gem. allgemeiner straßen- und baurechtlicher Herangehensweise dem fließenden Verkehr gewidmet, eine Erweiterung von Straßenräumen um Parkstreifen ist in der Altstadt wegen der engen Bebauung nicht möglich. Das gesteckte Ziel des Stellplatzangebotes ist derzeit aber noch nicht erreicht (vorhanden sind erst 4.850 Stpl.) Deshalb ist es erforderlich die ca. 650 fehlenden Stpl. als notwendige Stpl. durch die Bauherren jeweils anteilig herstellen zu lassen. Dies ist durch die Festlegung einer besonderen Stellplatzzahl für das Gebiet in Verbindung mit einer Einschränkung der Herstellung möglich (s.u.).

Gleichzeitig wird praktisch gleichberechtigt die Errichtung von Fahrradabstellplätzen geregelt.

Anlagen:

- Satzung einschl. Anlage 1-3 zur Satzung
- Begründung zur Satzung
- Zusammenstellung der Anregungen, Bedenken und Hinweise (einschl. Abwägungsergebnis)

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

In Bezug auf die Möglichkeit der Einnahme von Ablösebeträgen bei nicht errichteten notwendigen Stellplätzen.

Die Summe ist abhängig von den zu entrichtenden Ablösebeträgen und lässt sich nicht vorherbestimmen.

Die Verwendung der Ablösebeträge ist gem. BbgBO zweckgebunden (sh. Begründung zur Stellplatzablösesatzung).

2. Sicherstellung der Finanzierung:

keine

3. Folgekosten:

keine

Auswirkungen der Beschlussvorlage auf die Zukunftsfähigkeit



	sehr negativ	negativ	neutral	positiv	sehr positiv
	--	-	0	+	++
Ökologie			0		
Ökonomie					++
Soziales					++
Summe			1		4

Ergebnis: + und - ergeben:

nicht nachhaltig

nachhaltig

- 6	- 5	- 4	- 3	- 2	- 1	0	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	+ 6
										X		